

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 13 K-FFG

K-FFG - Kärntner Familienförderungsgesetz - K-FFG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

Im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung fördert das Land Familien insbesondere durch

1. a)Maßnahmen der Elterninformation oder Elternbildung;
2. b)Familienberatungsstellen;
3. c)Zuschüsse oder Vergünstigungen für oder Bereitstellung von Ferienbetreuung;
4. d)Zuschüsse oder Vergünstigungen für oder Bereitstellung von Freizeitaktivitäten;
5. e)Kooperationen mit anderen Leistungserbringern.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)